



# Hausordnung der Gemeindebibliothek Großpösna

1. Benutzer der Gemeindebibliothek Großpösna haben sich so zu verhalten, dass andere Benutzer sowie die Arbeitsabläufe der Gemeindebibliothek nicht gestört oder behindert werden.
2. Das Rauchen ist in den Räumen der Gemeindebibliothek für Benutzer untersagt.
3. Das Mitbringen von Tieren in die Bibliotheksräume ist gestattet.
4. Im Interesse aller Benutzer sind die baulichen Anlagen und Einrichtungen der Gemeindebibliothek pfleglich zu behandeln.
5. Zur Gewährleistung einer ungestörten und dem Ziel der Bibliotheksbenutzung dienenden Ordnung hat die Gemeindebibliothek das Recht, Benutzer aus der Bibliothek zu verweisen und bei wiederholten Verstößen gegen die Verhaltenspflichten von der Benutzung der Gemeindebibliothek ganz oder teilweise auszuschließen und den Benutzerausweis einzuziehen. Mit dem Benutzerverhältnis entstandene Pflichten bleiben unberührt.
6. Die Mitarbeiter der Gemeindebibliothek haben während der Öffnungszeiten der Gemeindebibliothek das Hausrecht.

## **Bekanntmachungsanordnung und Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO**

Die vorstehende Gemeindebibliothekssatzung vom 28.01.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 4 Abs.4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannte Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Großpösna unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.